

Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Holzlandcenter“ als Satzung beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat die Satzung innerhalb der Anzeigefrist nach § 21 Abs. 3 ThürKO nicht beanstandet. Der Beschluss der Satzung zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Holzlandcenter“ in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst das in der Anlage zu dieser Bekanntmachung gekennzeichnete Flurstück 1511/2 (Flur 25, Gemarkung Hermsdorf).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung werden für die Stadt Hermsdorf in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf (Bauabteilung, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf) während der Dienststunden

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hermsdorf, den 16. März 2020

Hofmann,
Bürgermeister

Hinweis:

Aufgrund des § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 13634) werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), enthalten sind oder die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend

gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hermsdorf, den 16.03.2020

Hofmann
Bürgermeister